

225. Eine knappe, gut orientierende Einleitung über Johannes Aventinus schrieb GEORG LEIDINGER zu einer Auswahl aus dessen 'Bayrischer Chronik' (Jena 1926).

226. Im 14. Sammelblatt des hist. Vereins Freising (1925) ist 'Die deutsche Freisinger Bischofschronik' von JOSEPH SCHLECHT (†) und BALTHASAR ARNOLD herausgegeben, und zwar zunächst der erste Teil 'Von Korbinian bis Otto I.' bearb. von J. SCHLECHT.

---

Leges.

227. CLAUDIUS FREIH. V. SCHWERIN versucht in dem Aufsatz 'Der Geist des altgermanischen Rechts' — erschienen in dem auch sonst bemerkenswerten Sammelwerk 'Germanische Wiedererstehung' (Heidelberg 1926) S. 205—292 — den Fluß der Rechtsentwicklung im deutschen Volke zu verfolgen, indem er eine Aufteilung dieser Entwicklung bringt, die nicht dem bisher üblichen Schema folgt, vielmehr mit Zeiträumen arbeitet, die in möglichst weitgehender Loslösung von politischen Vorgängen gebildet sind. Ein näheres Eingehen auf die tiefgreifende Entwicklung dieser Untersuchung liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeiten. Vgl. auch U. STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927) 879. W. F.

228. In einer neuen Abhandlung 'Die Hundertschaft, insbesondere nach ostniederländischem Recht', Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 290—330 bringt ERNST MAYER zu seiner bereits vertretenen These, daß die Hundertschaft ein wirklich zahlenmäßiger Verband (hundert Sippen oder hundert Sippenquoten), nicht nur der Ausdruck für irgend eine große Menge sei (so zuletzt DOPSCH), neues, wichtiges Material, besonders aus ostniederländischen Bezirken (Drenthe, Groningen, Overijssel). W. F.

229. In Zs. für deutsches Altertum 62 (1925), 104f. versucht N. OTTO HEINERTZ eine neue Deutung der ersten Kapitelüberschrift in dem ahd. Bruchstück der Lex Salica.

230. Eine eingehende kritische Besprechung widmet FR. BEYERLE in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 416—457 dem Buche von B. KRUSCH 'Die Lex Baiuvariorum' (Berlin 1924). — Die Stellungnahme, die von der Zentralkommission der MG. gegenüber der Edition VON SCHWINDS und der an ihr von KRUSCH geübten Kritik eingenommen ist, begründet in der KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 116—137 ERNST HEYMANN. Vgl. auch die Ausführungen von KEHR in NA. 46,